

NAME:

Punkte: (50) ____

Teil A (24 Punkte)

I.

1. Landtag .. (1)/ ____
2. Art 98 B-VG: Bekanntgabe aller Gesetzesbeschlüsse der Landtage unmittelbar nach Beschlussfassung an das Bundeskanzleramt (Abs 1). Einspruchsmöglichkeit der Bundesregierung wegen Gefährdung von Bundesinteressen; dagegen Beharrungsbeschluss möglich (Präsenzquorum: ½) (Abs 2); Art 97 Abs 2 B-VG: In bestimmten Fällen Zustimmung der Bundesregierung zu einem Landesgesetz erforderlich .. (3)/ ____
3. Innerhalb eines parlamentarischen Klubs wird die gemeinsame Vorgangsweise abgestimmt, die Abgeordneten sind faktisch verpflichtet, diese Vorgangsweise einzuhalten („Klubzwang“). Eine rechtliche Verpflichtung zur Einhaltung der Klublinie besteht aber nicht und wäre auch mit dem Grundsatz des freien Mandats nicht vereinbar .. (2)/ ____
4. „Ruf zur Sache“ bei Abschweifungen; „Ruf zur Ordnung“ bei beleidigenden oder anstößigen Äußerungen; Entzug des Wortes .. (3)/ ____
5. VfGH; Art 140 B-VG .. (2)/ ____

II.

1. Gemeinderat, Gemeindevorstand (in Staturstädten: Stadtsenat), Bürgermeister .. (3)/ ____
2. Oö Gemeindeordnung 1990, Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992, Statut für die Stadt Steyr 1992, Statut für die Stadt Wels 1992 .. (2)/ ____
3. a) Gemeindeamt; b) Magistrat .. (1)/ ____
4. Nein. Baurecht wird im „eigenen Wirkungsbereich“ der Gemeinde und somit ohne Weisungsbindung an die staatlichen Organe des Bundes und der Länder vollzogen .. (2)/ ____
5. Berufung an den Gemeinderat von G .. (2)/ ____
6. Vorstellung an die Oö Landesregierung .. (2)/ ____
7. Ja, gem Art I Abs 2 lit B Z 26 EGVG .. (1)/ ____

(24)/ ____

Teil B (26 Punkte)

A. FORMALIEN

Geschäftsstelle: Bezirkshauptmannschaft des Bezirks B; GZ; Ort: B, Datum: 04.05.2011; Bescheidadressat: Walter W., M-Straße 23, 4444 Gemeinde G; Bescheidbezeichnung; Schriftsatzform; Trennung Spruch/Begründung (SV/BW/RB); Fertigung: Name der/des Genehmigenden (zB „Für den Bezirkshauptmann von B“) und Unterschrift .. (3)/ ____

B. SPRUCH

Einleitungssatz; Behörde: Bezirkshauptmann des Bezirks B, I. Instanz in der Landesverwaltung (1)/ ___
Abweisung des Antrags auf Verwendung der Grundstücke (EZ 122, EZ 123, EZ 124, jeweils KG G) als Übungsgelände für motorsportliche Zwecke und auf Trockenlegung des Sumpfes auf dem Grundstück EZ 124, KG G gem § 14 Abs 1 iVm § 5 Z 8 und 12 Oö NSchG 2001 wegen Unbegründetheit..... (2)/ ___

C. BEGRÜNDUNG

I. Relevanter Sachverhalt

Walter W will drei Grundstücke (EZ 122, 123, 124; alle KG G; keine Widmung als Bauland oder Verkehrsfläche) in der Gemeinde G (Bezirk B, OÖ) als Übungsgelände und Trainingsstätte für sich und weitere Amateur-Motocross-Fahrer nutzen, um sich auf nationale Wettkämpfe besser vorbereiten zu können; weiters beantragt er auch die Trockenlegung des am Grundstück EZ 124, KG G, gelegenen „Feuchtgebietes“; bei diesem „Feuchtgebiet“ handelt es sich um ein Gelände, das in wiederkehrenden Abständen unter Wasser steht, wodurch sich in diesem Gebiet bereits Pflanzen gebildet haben, die auf nassem Boden konkurrenzstark auftreten. Eine Torfschicht ist nicht ersichtlich. Durch die beantragte Verwendung des Geländes wird die Natur grundlegend geschädigt, wodurch insbesondere den heimischen Tierarten der Lebensraum erheblich verkleinert wird. Das Brutverhalten der einheimischen Waldschnepfe wird durch das Projekt und die Lärm- und Abgasentwicklung des Motocross-Übungsbetriebs dermaßen gestört, dass eine weiträumige Abwanderung dieser Art unausweichlich ist; die Waldschnepfe ist in Mitteleuropa bereits weiträumig verschwunden. An der Errichtung des Übungsgeländes sind auch die Motocross-Fahrer der Region interessiert. Die Grundstücke sind (noch) nicht im Eigentum des Walter W, jedoch wurde bereits eine Vereinbarung mit dem Eigentümer Anton A getroffen (1)/ ___

II. Beweise und Beweiswürdigung

Beweise: PV, Unterschriftenliste, Vereinbarung Walter W und Anton A, SV-Gutachten auf Grund des Lokalaugenscheins; Beweiswürdigung: kein Widerspruch (1)/ ___

III. Rechtliche Beurteilung

1. Zulässigkeit:

§ 5 Z 8 Oö NSchG 2001: Antragsbedürftige (§ 38 leg cit) Verwendung einer Grundfläche als Übungsstätte für rad- oder motorsportliche Zwecke im Grünland darf nur auf Grund einer Bewilligung ausgeführt werden; Motocross ist eine Form des Motorsports; Grundflächen werden als Übungsstätten für motorsportliche Zwecke verwendet; Grünland ist unbestimmter GB; Legaldefinition in § 3 Z 6; Grundfläche ist im FIWPI weder als Bauland noch als Verkehrsfläche gewidmet; Grünland liegt daher vor; Tatbestandselement daher erfüllt (2)/ ___

§ 5 Z 12 Oö NSchG 2001: Antragsbedürftige (§ 38 leg cit) Trockenlegung von Mooren und Sümpfen darf nur auf Grund einer Bewilligung ausgeführt werden; Moor und Sumpf sind unbestimmte Gesetzesbegriffe; Moor liegt nicht vor, da gem der Legaldefinition in § 3 Z 9 leg cit keine Torfschicht gegeben ist; Legaldefinition für Sumpf in § 3 Z 13 leg cit; „Feuchtgebiet“ ist Gelände, das wiederkeh-

rend (also periodisch) unter Wasser steht, es weist jedoch keine Torfschicht auf, wird aber von Pflanzen bewachsen, die auf nassem Boden konkurrenzstark auftreten; Sumpf liegt vor; W will daher Sumpf im Grünland (siehe Argumentation Z 8) trockenlegen lassen; Tatbestandselement erfüllt (3)/ ___
§ 38 Abs 2 Oö NSchG 2001: Walter W ist nicht Eigentümer der Grundstücke, jedoch kann er eine Vereinbarung mit dem Eigentümer Anton A nachweisen (Zustimmung), Antrag ist daher zulässig (1)/ ___

2. Antrag ist begründet.

Gemäß § 14 Oö NSchG 2001 darf eine Bewilligung nach § 5 leg cit nur erteilt werden, wenn folgende (alternativen) Voraussetzungen vorliegen:

Z 1: wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft (1)/ ___

Naturhaushalt ist unbestimmter GB; Legaldefinition in § 3 Z 10 leg cit: Beziehungs- und Wirkungsgefüge der biotischen und abiotischen Faktoren, worunter Geologie, Klima, etc fallen; Öffentliches Interesse am Natur- und Landschaftsschutz ist unbestimmter GB; Legaldefinition in § 1 Abs 1 leg cit: Erhaltung, Gestaltung und Pflege der heimischen Natur und Landschaft in ihren Lebens- oder Erscheinungsformen, wodurch den Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage gesichert werden soll; Sub.: sowohl durch die Verwendung als Übungsgelände als auch die Trockenlegung wird die Natur grundlegend beeinträchtigt und der Lebensraum der heimischen Tierarten (insb der Waldschnecke) erheblich verkleinert bzw zerstört, wodurch der Naturhaushalt (Boden und Vegetation) als auch die Grundlage von Lebensgemeinschaften von Pflanzen- und Tierwelt geschädigt wird; diese Schädigung läuft dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz entgegen (Erhaltung und Pflege von Lebensformen, Schutz des Artenreichtums der Tierwelt); Tatbestandselement ist daher nicht erfüllt (3)/ ___

Z 2: Öffentliches oder privates Interesse am Vorhaben überwiegt dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz: (1)/ ___

W und Motocross-Fahrer stehen dem Projekt positiv gegenüber; allerdings überwiegt öffentliches Interesse am Natur- und Landschaftsschutz (Interessensabwägung zwischen Übungsstätte für Amateur-Wettkämpfe und Natur- und Landschaftsschutz); Tatbestandselement ist nicht erfüllt (2)/ ___

3. Rechtsfolge: Erteilung einer Bewilligung gem § 5 Oö NSchG 2001 iS einer zwingenden Entscheidung (arg „ist zu erteilen“ in § 14 Abs 1 leg cit); keine der Bewilligungsvoraussetzungen des § 14 NSchG 2001 ist erfüllt; Bewilligung ist daher zu versagen (1)/ ___

4. Zuständigkeit: sachlich zuständige Behörde bzw Naturschutzbehörde ist die BvB (§ 48 Abs 1 Oö NSchG 2001); örtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 3 Z 2 AVG; sachlich und örtlich zuständig ist somit der Bezirkshauptmann des Bezirks B (2)/ ___

IV. RECHTSMITTELBELEHRUNG

Rechtsmittel der Berufung, 2-Wochen Frist, schriftliche Einbringung; Einbringungsstelle: Bezirkshauptmannschaft des Bezirks B; Berufungsbehörde: Landesregierung von Oö, begründeter Berufungsantrag, Bescheidbezeichnung. (2)/ ___

(26)/ ___